

STADT BEDBURG

Zu TOP:

Drucksache: WP7-658/2006

Fachbereich IV	Sitzungsteil	
Az.:	Öffentlich X	Nicht öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Bemerkungen:
Ausschuss für Personal, Organisation und Finanzmanagement	17.10.2006	
Rat der Stadt Bedburg	24.10.2006	

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bedburg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Personal, Organisation und Finanzmanagement empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg die im Entwurf vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bedburg zu beschließen.

Beratungsergebnis:

Gremium:						Sitzung am:
Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Bemerkungen:						

Begründung:

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bedburg beruht auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. April 2005 zum Stückzahlmaßstab hat der Städte- und Gemeindebund die Vergnügungssteuer-Mustersatzung überarbeitet. Die Mustersatzung stellt als Bemessungsgrundlage für Geldspielgeräte nun auf die Einspielergebnisse ab.

Detaillierte Erläuterungen zur Frage der Notwendigkeit einer Neufassung der Satzung sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sieht die Mustersatzung vor, dass der Steuerschuldner die Steuer selbst errechnet, quartalsweise eine Steueranmeldung einreicht und die errechnete Steuer an die Stadtkasse entrichtet. Es sind in diesen Fällen grundsätzlich keine Steuerbescheide mehr zu erlassen. Die Satzung sieht des weiteren vor, dass auch in Zukunft eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab auf Antrag zulässig ist.

Da ab August 2005 auch in der Stadt Bedburg Widerspruchsverfahren betreffend des Stückzahlmaßstabes anhängig sind, ist eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung erforderlich.

Der beigefügte Satzungsentwurf – Anlage 3 – basiert auf der neuen Vergnügungssteuer-Mustersatzung. Die dort ausgewiesenen Euro-Beträge entsprechen den Beträgen der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung. Enthaltene Prozentsätze in der zur Zeit gültigen Satzung wurden in den beigefügten Entwurf unverändert übernommen.

Weitergehende Informationen zu einzelnen Bestimmungen der Satzung enthält die Anlage 4.

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmers*:**

* evtl. gesondertes Beiblatt beifügen

50181 Bedburg, den

Sachbearbeiter(in)

Fachbereichsleiter(in)

Koerd
Bürgermeister